

Masse des eindringenden fremden Rechtsstoffs zu überwältigend, andererseits zwang das enge Zusammenleben mit der römischen Bevölkerung zu schnellerer Entwicklung. Neben dem Antrieb, den ohnehin das glänzende Vorbild des höher entwickelten schriftlich fixierten römischen Rechtes gab, musste die Romanisierung und dadurch hervorgerufene Erschütterung und Umwälzung des nationalen Rechtes ein entscheidender Beweggrund für die vollständige Aufzeichnung des Gothenrechtes werden.

Das römische Recht bot aber dem Westgothenkönige nicht nur das Vorbild einer schriftlichen Gesetzgebung dar, sondern auch die Mittel, eine solche Gesetzgebung für die Gothen zu schaffen. Diese Mittel waren die Sprache und Technik der römischen Gesetzgebung und ganz besonders der römischen Jurisprudenz jener Zeit, deren Erzeugnisse uns zum Theil überliefert sind in den Interpretationen zum Codex Theodosianus, zu andern Constitutionensammlungen und den Sentenzen des Paulus, sowie in der *Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti*.

Denselben Geist wie dort, ebensowenig eindringend und ebenso fern von wissenschaftlicher Auffassung, aber auch ebenso auf das Praktische, Brauchbare gerichtet, dieselbe Sprache, ebenso fern von klassischer Feinheit, aber auch ebenso einfach und verständlich, finden wir in Eurichs Gesetzbuche; und römische Juristen desselben Schlages wie die Verfasser jener Schriften waren unzweifelhaft die Verfasser dieses Gesetzbuches. Der Umstand aber, dass römisch gebildete Juristen im Auftrage des Westgothenkönigs in der römischen Rechtssprache das Gesetzbuch verfassten, konnte nicht ohne tiefgehenden Einfluss auf dessen Inhalt bleiben. War das gothische Recht zweifellos bereits stark romanisiert, bevor Eurich es aufzeichnen liess, so musste es durch die Art der Codificierung nur noch mehr von der nationalen Grundlage entfernt werden. Die Romanisierung des Rechtes hat die Codification hervorgerufen und diese hat die Romanisierung des Rechtes vollendet und für lange Zeit festgelegt.

Das nach 469, aber vor 481, etwa um das Jahr 475 publizierte Gesetzbuch, welches wir als Codex Euricianus bezeichnen, lehnt sich in seiner äusseren Gestalt an keins der uns erhaltenen römischen Gesetzbücher unmittelbar an. Ueberliefert sind uns, abgesehen von den in der Lex Baiuvariorum und den Antiquae der späteren Lex Visigothorum enthaltenen Bestandtheilen, umfangreiche Bruchstücke in der Handschrift der Pariser Nationalbibliothek